



**ABWASSERZWECKVERBAND
DÖBELN-JAHNATAL**

**Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)
des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal
für die öffentliche Abwasserbeseitigung
einschließlich der Entsorgung der Inhalte von
Grundstückskläranlagen**

gültig ab 01.01.2019

**Sitz des Verbandes
Bahnhofstraße 42
04720 Döbeln
Tel.: 0 34 31 / 65 56
Fax: 0 34 31 / 65 57 11**

Einleitung

In Erfüllung seiner Aufgabe zur Abwasserbeseitigung und in Ausfüllung der Entwässerungssatzung vom 19.12.2003 und der Fäkalschlammssatzung vom 08.12.2008 hat der Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal (AZV) die folgenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Vertragsverhältnis
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abwassereinleitung
- § 4 Vertragsstrafe
- § 5 Haftung bei Entsorgungsstörungen
- § 6 Verantwortung des Grundstückseigentümers
- § 7 Mitteilungs-, Auskunft- und Unterstützungspflichten
- § 8 Eigenkontrolle und Wartung
- § 9 Grundstücksbenutzung
- § 10 Baukostenzuschüsse
- § 11 Grundstücksanschlusskosten
- § 12 Abrechnung der Entwässerungsleistungen
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Zahlung und Verzug
- § 15 Vorauszahlungen
- § 16 Sicherheitsleistung
- § 17 Zahlungsverweigerung
- § 18 Aufrechnung
- § 19 Laufzeit des Entsorgungsvertrages
- § 20 Entgeltmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 20a Entgeltmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 20b Bestimmung der versiegelten Grundstücksfläche
- § 20c Entgeltmaßstab für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 Änderungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Vertragsverhältnis

1. Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen gelten für alle Eigentümer eines im Gebiet des AZV gelegenen Grundstücks, die zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage oder an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung des AZV berechtigt und verpflichtet sind.
2. Soweit nicht die Bestimmungen der Entwässerungssatzung oder der Fäkalschlamm Satzung des AZV abschließend regeln oder im Einzelfall abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind, kommt zwischen dem AZV und dem Grundstückseigentümer ein Entsorgungsvertrag über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage oder der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung des AZV (im folgenden „Abwasserbeseitigung“) zustande.
3. Der Entsorgungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage oder der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung des AZV zustande.
4. Gemeindeeigene Grundstücke und Grundstücke anderer Hoheitsträger und öffentlich-rechtlicher Sondervermögen werden vorbehaltlich schriftlicher Ausnahmeregelungen so behandelt wie private Grundstücke.
5. Der AZV wird jedem Grundstückseigentümer auf Verlangen diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich aushändigen.
6. Der AZV speichert Daten seiner Vertragspartner bei der Abwasserbeseitigung in Dateien. Die Belange des Datenschutzes entsprechend der Datenschutzgrundverordnung werden gewahrt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen bedeuten:

1. Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen gelten nicht:
 - a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser,
 - b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde.
2. Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
Vorderliegergrundstück im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen ist ein Grundstück, welches direkt an eine Straße, einen Weg oder Platz mit einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage angrenzt.
Ein echtes Hinterliegergrundstück im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen ist ein Grundstück, welches mit

keiner Grundstücksgrenze an eine Straße, einen Weg oder Platz mit einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage direkt angrenzt und über das an dieser Straße, diesem Weg oder Platz angrenzende Vorderliegergrundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.

Ein unechtes Hinterliegergrundstück im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen ist ein Grundstück, welches mit einem Teil der Grundstücksgrenzen (z.B.

Zufahrt) unmittelbar an eine Straße, einen Weg oder Platz mit einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage angrenzt (Erschließungsstraße), ein weiterer Teil des Grundstückes sich jedoch hinter dem an der Straße mit einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage angrenzenden Vorderliegergrundstück befindet und über das Teilstück des eigenen Grundstücks, welches direkt an eine Erschließungsstraße angrenzt oder über das Vorderliegergrundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.

Ein Eckgrundstück im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen ist ein Grundstück, welches mit zwei Grundstücksgrenzen an zwei Verkehrsanlagen (Straße, Weg oder Platz) mit jeweils öffentlicher Abwasserentsorgungsanlage angrenzt, die winklig aufeinander stoßen und von denen das Grundstück gemeinsam erschlossen wird.

Erschließungsstraße im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen ist die Straße, in der sich die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage befindet.

3. Die in diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle ihre Pflichten nach dieser Satzung mit Wirkung für und gegen sie zu erfüllen. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnsitz im Ausland ist ein Zustellungsbevollmächtigter im Inland zu benennen. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Grundstückseigentümer einen Grundstücksanschluss oder eine Grundstückskläranlage gemeinsam nutzen.
4. Die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage umfasst alle vom AZV selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit dem Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie dem Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung dienen, einschließlich der Grundstücksanschlüsse.
5. Das öffentliche Sammelnetz umfasst Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe. Es kann aus Gefälle- und aus Druckrohrleitungen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen bestehen. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser, Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser und Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

6. Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Sammelnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle von der jeweiligen Sammelleitung und endet mit dem Grundstücksanschlusschacht an der Grundstücksgrenze des Anschlussgrundstückes, längstens jedoch bis 2 m in das Grundstück. Ist ein Grundstücksanschlusschacht nicht oder noch nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des an die Sammelleitung angrenzenden Grundstücks. Bei einer Neuerrichtung oder Erneuerung (Rekonstruktion) eines Grundstücksanschlusses endet dieser grundsätzlich mit dem Grundstücksanschlusschacht, entsprechend Punkt 6 Satz 2. In Gebieten mit Trennentwässerung gelten die beiden Grundstücksanschlussleitungen als ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen.
7. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis zum Grundstücksanschlusschacht im Sinne des Absatzes 6 bzw. bis zur Grundstücksgrenze sowie die Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben.
8. Grundstückskläranlagen sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen darf nur solches Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie geeignet und bestimmt sind. Gruben zur Sammlung solcher Abwässer (abflusslose Gruben) sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

§ 3 Abwassereinleitung

1. Art und Menge des in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage einzuleitenden Abwassers bestimmt der AZV in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der AZV kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit seiner schriftlichen Einwilligung und nach Abschluss eines Sondereinleitungsvertrages eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer oder der Kapazität der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage geboten ist.
2. Von der Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der öffentlichen Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen oder die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage bzw. die Anlagen der öffentlichen Fäkalschlammabreinigung schädigen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die bei der Abwasserbeseitigung arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt für Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe und feste Stoffe. Solche Stoffe dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage oder die Grundstückskläranlagen eingebracht werden.
3. Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - a) Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage oder der jeweiligen Grundstückskläranlage führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle);
 - b) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe

- (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 - d) faulendes oder sonst übelriechendes Abwasser;
 - e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - f) der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überleitungen von Heizungsanlagen;
 - g) Abwasser, das gemäß dem Sächsischen Wassergesetz einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde bedarf, wenn diese versagt wurde;
 - h) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der öffentlichen Kläranlage nicht gewährleistet ist;
 - i) sonstige Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage oder der öffentlichen Fäkal-schlammmentsorgung des AZV oder der Grundstückskläranlage beeinträchtigen können;
 - j) Drainagewasser;
 - k) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV-A 115 bzw. des Merkblattes DWA-M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen. Ausgenommen sind Spuren der oben genannten Stoffe im Abwasser in einer Art und Menge, wie sie im Abwasser von Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
4. Auf Grundstücken, auf denen Fette, Öle, Leichtflüssigkeiten u. ä. in das Abwasser gelangen können, sind vom Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei Säumnis ist er dem AZV schadenersatzpflichtig. Die anfallenden Stoffe sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Abfallbeseitigung zu entsorgen.
5. Abwässer, die an der Stelle der Einleitung in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage folgende Schwellenwerte bezogen auf die spezifischen häuslichen Abwässer überschreiten
- absetzbare Stoffe 2,0 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)*
abfiltrierbare Stoffe 300 mg/l
Tenside 10 mg/l
Chloride 500 mg/l
Sulfate 400 mg/l
Kohlenwasserstoffe 10 mg/l
Adsorbierbare org. Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
tier. und pflanzl. Fette (lipophile Stoffe) 100 mg/l
CSB 1000 mg/l
Phosphor ges. 20 mg/l
Eisen 5 mg/l
Kupfer 1 mg/l
Zink 2 mg/l
nichtoxidierte Stickstoffverbindungen (TKN) 90 mg/l
pH-Wert 6.5-8.5
Temperatur 35 Grad Celsius
- dürfen nur nach Abschluss eines Sondereinleitungsvertrages mit

dem AZV eingeleitet werden. In dem Sondereinleitungsvertrag werden die Benutzungsbedingungen mit Grenzwerten im Einzelfall festgelegt, wobei der jeweilige technische Ausrüstungsstand der zu benutzenden öffentlichen Abwasseranlage und deren Anforderungen an die Gewässerbenutzung maßgebend sind.

6. Die Einleitung aller Abwässer in öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen, die nicht in einer öffentlichen Kläranlage nachbehandelt werden, bedarf einer gesonderten Genehmigung. Schmutzwasser darf nur nach ausreichender und dem Stand der Technik entsprechender Vorbehandlung eingeleitet werden; dies gilt auch für bereits vorhandene Einleitungen. Der AZV ist berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung weitergehende geeignete Regelungen gegenüber den Grundstückseigentümern zu treffen.
7. Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuelle Mehrkosten übernimmt.

§ 4 Vertragsstrafe

1. Bringt der Grundstückseigentümer Abwasser unberechtigt in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ein, so berechnet der AZV eine Vertragsstrafe. Eine unberechtigte Einleitung in diesem Sinne liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot nach § 3 Abs. 2 und 3 oder gegen einen Sondereinleitungsvertrag nach § 3 Absatz 1, Absatz 5 und Absatz 6 verstoßen wird oder ohne einen solchen Sondereinleitungsvertrag eingeleitet wird, obwohl er nach dieser Bestimmung vorgeschrieben war.
2. Bei der Vertragsstrafe geht der AZV vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge aus, die sich auf der Grundlage des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Grundstückseigentümer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Grundstückseigentümer geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird. Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über den festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
3. Kosten, die dem AZV oder seinen Beauftragten bei der Ermittlung von Verstößen entstehen, die zur Forderung einer Vertragsstrafe berechtigen, sind vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

§ 5

Haftung bei Entsorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Betriebsstörungen an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage oder der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung des AZV einschließlich Störungen infolge überdurchschnittlicher Niederschläge erleidet, haftet der AZV aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle:
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom AZV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des AZV oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz, noch durch grobe Fahrlässigkeit des AZV oder eines vertretungsberechtigten Organs des AZV verursacht worden ist.
2. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
3. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
4. Der AZV haftet nicht für Schäden, die aus dem Fehlen einer Rückstausicherung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entstehen. Ebenso besteht keine Haftung, soweit Schäden durch höhere Gewalt verursacht worden sind. Insbesondere besteht dann auch kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung.
5. Schadensersatzansprüche gegen den AZV verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

§ 6

Verantwortung des Grundstückseigentümers

1. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass sich die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Dazu gehört auch, dass der Grundstücksanschlussschacht bzw. die Reinigungsöffnung stets leicht zugänglich ist. Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage muss der Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen lassen, es sei denn, dass die Mängel auf Fehler bei der Herstellung oder Instandsetzung des Grundstücksanschlusses zurückzuführen und innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht worden sind. Er haftet für alle Schäden, die auf derartige Mängel oder eine vertragswidrige Benutzung zurückzuführen sind. Wird der AZV infolge einer vertragswidrigen Benutzung durch den Grundstückseigentümer aus dem § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes als unmittelbarer Einleiter in Anspruch genommen oder erhöht sich durch die vertragswidrige Benutzung die vom AZV zu zahlende Abwasserabgabe, kann er in vollem Umfang beim Grundstückseigentümer Rückgriff nehmen.
2. Im gleichen Umfang hat der Grundstückseigentümer den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7

Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterstützungspflichten

1. Der Grundstückseigentümer hat dem AZV unverzüglich mitzuteilen, wenn:
 - a) gefährliche oder schädliche Stoffe gemäß § 3 Absätze 2 bis 4 unbeabsichtigt in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage oder die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Grube gelangen oder zu gelangen drohen; unabhängig von dieser Mitteilungspflicht hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die drohende Gefährdung abzuwenden;
 - b) sich Art, Zusammensetzung oder Menge des Abwassers oder des Fäkalschlammes ändert;
 - c) der Grundstücksanschluss oder die Grundstücksentwässerungsanlage schadhaft oder betriebsunfähig geworden ist;
 - d) für das Grundstück die Voraussetzungen des Rechts auf Anschluss oder Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage oder der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr des AZV entfallen.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserbeseitigungsverhältnisse und die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der AZV ist berechtigt, den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Hierzu ist dem AZV bzw. den Beauftragten des AZV jederzeit unbehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis zu legitimieren.
4. Festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind innerhalb einer vom AZV gesetzten Frist zu beseitigen.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

1. Der AZV kann im Einzelfall verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Menge und der Beschaffenheit der Abwässer und zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
2. Die Eigenkontrolle und Wartung einer Grundstückskläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) zu genügen. Die Wartung einer Grundstückskläranlage ist durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen) gemäß Bauartzulassung auszuführen und vom Grundstückseigentümer durch Zusendung der Wartungsprotokolle zu dokumentieren. Das Betriebsbuch einer Grundstückskläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 3. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Frist verlängert sich während eines Rechtsstreites bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.
3. Der AZV kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass vom Grundstückseigentümer eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist.

§ 9 Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Sammelleitungen, Grundstücksanschlüssen u. ä. Leitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind oder die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Abwasserentsorgungseinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der AZV zu tragen. Dienen die Abwasserentsorgungseinrichtungen ausschließlich dem Grundstück, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen.
4. Wird die Abwassereinleitung endgültig eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Abwasserentsorgungseinrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des AZV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung o. ä. für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
6. Das Recht des AZV, die Abwasserentsorgungseinrichtungen dinglich zu sichern, bleibt unberührt.

§ 10 Baukostenzuschüsse

1. Der AZV ist berechtigt, von den Grundstückseigentümern bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder, soweit durch den erstmaligen Anschluss veranlasst und über den Herstellungskosten liegend, die Veränderung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, an die das Grundstück angeschlossen wird, oder die erstmalige Errichtung eines getrennten Schmutzwassernetzes, in das das Schmutzwasser nunmehr ohne Vorklärung in

einer privaten Grundstückskläranlage eingeleitet werden kann (Vollanschluss) zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich einem Entsorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der um die Kostenanteile der Straßenentwässerung und Zuschüsse Dritter verminderten Kosten.

2. Der Baukostenzuschuss wird bemessen nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks im Verhältnis zu den Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die unter Berücksichtigung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können.

Als Straßenfrontlänge wird bei einem Vorderliegergrundstück die Länge der Grenze des anzuschließenden Grundstücks zur Straße, in der sich die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage befindet (Erschließungsstraße), zugrunde gelegt. Bei abgechrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der geraden Grundstücksgrenzen zur Erschließungsstraße zu bemessen.

Bei einem echten Hinterliegergrundstück entspricht die breiteste Ausdehnung parallel zum Verlauf der Erschließungsstraße oder dieser Definition nahekommend der anrechenbaren Straßenfrontlänge. Das Gleiche gilt für ein unechtes Hinterliegergrundstück. Die hierdurch fingierte Straßenfront wird auch für die Ermittlung der Straßenfrontlänge bei abgechrägten, abgerundeten und Eckgrundstücken zugrunde gelegt.

Bei einem Eckgrundstück gilt als Straßenfrontlänge die halbe Summe aller an Erschließungsstraßen angrenzenden Frontlängen dieses Grundstücks. Bei abgechrägten oder abgerundeten Grenzen von Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der geraden Grundstücksgrenzen zu bemessen.

Ist die Erschließungsstraße und/oder die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage nicht im gesamten Bereich der Grundstücksgrenze vorhanden, wird unter Beachtung der Bebaubarkeit des Grundstücks trotzdem die gesamte Grundstücksgrenze als Straßenfrontlänge angesetzt.

Sofern sich die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen nicht im Straßenbereich bzw. den Nebenanlagen der Straße befinden, gilt die Frontlänge der nächstgelegenen parallelen Grundstücksgrenze oder dieser Definition nahekommenden Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage als Bemessungsgrenze. Erreicht die nach den vorstehenden Regeln ermittelte Straßenfrontlänge nicht 10 m, so wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 10 m angesetzt.

3. Der AZV kann zur Bemessung des Baukostenzuschusses anstelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Maßstäbe, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, verwenden.
4. Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage auf Grund baulicher oder sonstiger Veränderungen auf dem Grundstück erhöht in Anspruch nimmt und hierdurch eine Veränderung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage notwendig wird. Er ist auf der Grundlage der tatsächlichen Veränderungskosten zu bemessen, wobei in die Berechnung nur die Grundstücke einbezogen werden, die die veränderte Abwasserentsorgungsanlage

erstmalig oder erhöht in Anspruch nehmen können. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Grundstücksanschlusskosten

1. Die Aufwendungen für die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung und – soweit vom Grundstückseigentümer veranlasst – die Veränderung des Grundstücksanschlusses sind dem AZV vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Der Begriff der Herstellung umfasst auch die erstmalige Herstellung eines getrennten Grundstücksanschlusses für die Einleitung von nunmehr ungeklärtem Schmutzwasser (Vollanschluss). Die Herstellungskosten werden nach Einheitssätzen, die Veränderungskosten in der tatsächlich entstandenen Höhe abgerechnet. Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Als Anschlusslänge gilt die horizontale Entfernung von der Straßenmitte der Einbindungsstelle bis zur Außenkante des Grundstücksanschlussschachtes bzw. der Grundstücksgrenze. Die Höhe der Einheitssätze ergibt sich aus der jeweils gültigen Regelung der Kostenerstattung des AZV.
2. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, so werden die Kosten neu aufgeteilt und dem Grundstückseigentümer der zuviel gezahlte Betrag erstattet.
3. Wird bei einer vom AZV vorgenommenen Rekonstruktion oder Überprüfung des Grundstücksanschlusses kein geeigneter, den a.a.R.d.T. und diesen AEB entsprechender Grundstücksanschlussschacht vorgefunden, wird ein dem entsprechender Schacht vom AZV hergestellt und nach Einheitssätzen dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt. In Ausnahmefällen kann ein derartiger Schacht auch im öffentlichen Bereich angeordnet werden.

§ 12 Abrechnung der Entwässerungsleistungen

1. Für die Einleitung von Abwasser und für die öffentliche Fäkalschlammabfuhr sind laufende Entwässerungsentgelte zu zahlen. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifen des AZV für die Abwasserbeseitigung (Abwasserpreisblatt). In Ausnahmefällen und Vorliegen der Zustimmung des AZV für besondere Benutzungsverhältnisse bei Einleitung von stark verschmutztem Abwasser kann die Höhe der Entgelte in Sondereinleitverträgen auf der Grundlage der geltenden Entwässerungssatzung durch einzelvertragliche Regelungen eine Anpassung erfahren.
2. Das Entgelt wird nach Wahl des AZV monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Sind besondere Abrechnungen (z.B. bei Eigentumswechsel) erforderlich, so trägt der bisherige Grundstückseigentümer die entstehenden Kosten. Diese Kosten können pauschal berechnet werden.
3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Leistung zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maß-

- geblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
4. Auf Basis der Ermittlung des Wasserverbrauches durch Ablesung oder Schätzung (für Schmutzwasser) und der Angabe der dicht versiegelten Flächen bzw. deren Schätzung (für Niederschlagswasser), erteilt der AZV eine Rechnung in einfacher Ausfertigung. Das sonstige zusammen mit Schmutz- und Regenwasser eingeleitete Abwasser ist durch eine geeignete Messeinrichtung in Absprache mit dem AZV zu ermitteln und wird auf dieser Basis in Rechnung gestellt.
 5. Eine Änderung des Abrechnungszeitraumes bleibt dem AZV vorbehalten.

§ 13 Abschlagszahlungen

1. Wird der Verbrauch bzw. die Entsorgungsleistung für mehrere Monate abgerechnet, so kann der AZV für die nach der letzten Abrechnung erbrachte Leistung Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Leistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen, von vergleichbaren Grundstückseigentümern in Anspruch genommenen Leistungen. Macht der Grundstückseigentümer glaubhaft, dass sein Abwasseranfall erheblich geringer ist, so ist das bei der Bemessung der Abschlagszahlung angemessen zu berücksichtigen.
2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
4. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem AZV vorbehalten.

§ 14 Zahlung und Verzug

1. Die Rechnungen für das Entwässerungsentgelt und die Abschlagszahlungen werden zu dem vom AZV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Grundstückseigentümers kann der AZV, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 15 Vorauszahlungen

1. Der AZV ist berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Grundstückseigentümer. Macht der Grundstückseigentümer glaubhaft, dass seine Einleitungsmenge wesentlich geringer ist, so wird dieses angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der AZV Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.
3. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann der AZV auch für die Erstellung oder Änderung des Grundstücksanschlusses Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Baukosten verlangen.

§ 16 Sicherheitsleistung

1. Ist der Grundstückseigentümer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der AZV in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
2. Barsicherheiten werden mit dem gesetzlichen Zinssatz für Spareinlagen verzinst.
3. Ist der Grundstückseigentümer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich der AZV aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
4. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 17 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 18 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des AZV kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 19

Laufzeit des Entsorgungsvertrages

1. Ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ist dem AZV vom bisherigen und vom neuen Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen. Der bisherige Grundstückseigentümer wird aus dem Entsorgungsvertrag entlassen, sobald der AZV der Übertragung des Entsorgungsvertrages auf den neuen Grundstückseigentümer zugestimmt hat.
2. Entsprechendes gilt für Entsorgungsverträge mit den in § 2 Absatz 3 genannten dinglichen Berechtigten.

§ 20

Entgeltmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

1. Die laufenden Entwässerungsentgelte für die netzgebundene öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Benutzung des öffentlichen Sammelnetzes einschließlich öffentlicher Kläranlagen) setzen sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.
2. Der Grundpreis für die Bereitstellung der netzgebundenen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bemisst sich bei Grundstücken mit ausschließlich wohnlicher Nutzung nach der Anzahl der Grundeinheiten (GdE) und bei Grundstücken mit ausschließlich gewerblicher Nutzung und einer anrechenbaren Schmutzwassermenge von ≤ 600 cbm/Jahr nach GdE - Gleichwerten, wobei je angefangene 100 cbm/Jahr Schmutzwassermenge (nach Absatz 3) einer GdE entspricht. Der im Sinne der AEB /Tarife zur Grundpreisberechnung herangezogene Maßstab Grundeinheit (GdE) entspricht nach außen abgeschlossenen(m) Räumen (Raum), welche(r) einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum, Flur o.ä. haben (hat, unabhängig von ihrer (seiner) derzeitigen Ausstattung und dem Sinn und Grunde nach zu Wohnzwecken oder einem längerem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (ist) oder für diese Zwecke hergerichtet werden können (kann)). Bei einer anrechenbaren Schmutzwassermenge von > 600 cbm wird der Grundpreis einheitlich pro Anschluss berechnet. Bei gemischter Nutzung gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil. Bei gemischter Nutzung ohne separaten Wasserzähler wird die Gewerbeeinheit einer GdE gleichgesetzt, sofern die gesamte Schmutzwassermenge pro Jahr und Einheit im Durchschnitt nicht größer als 100 cbm ist. Ist die gesamte jährliche Schmutzwassermenge pro Einheit im Durchschnitt größer als 100 cbm, wird den GdE eine Schmutzwassermenge von je 100 cbm und den Gewerbeeinheiten die übrige höhere Menge zugerechnet, es sei denn, es wird eine geringere Schmutzwassermenge des gewerblichen Einleiters durch einen separaten Wasserzähler nachgewiesen. Bei Wochenendgrundstücken ohne dauerhafte Wohnnutzung wird der Grundpreis für eine halbe GdE zum Ansatz gebracht.
3. Der Mengenpreis wird nach der Wassermenge bemessen, die dem an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstück zugeführt oder auf dem Grundstück gewonnen bzw. angefallen ist, abzüglich der der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage des AZV nachweislich nicht zugeleiteten bzw. zurechenbaren Wassermengen (modifizierter Frischwassermaßstab). Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 10 cbm/Jahr. Der AZV kann jederzeit verlangen, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis

durch den Einbau separater Messeinrichtungen für die bezogene Wassermenge sowie die abzuziehende Wassermenge führt; diese müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Sie sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zugänglich einzubauen und zu unterhalten.

4. Abzüge werden auf Antrag nach Prüfung berücksichtigt. Anträge müssen spätestens bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes gestellt sein.
5. Der Berechnung des Mengenpreises werden zugrunde gelegt:
 - a) die durch Wasserzähler gemessene Menge, wenn das Wasser aus dem Rohrleitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung bezogen worden ist;
 - b) die von den eingebauten Wasserzählern angezeigte Menge oder eine Menge, die von dem AZV aufgrund der Pumpleistung oder sonst bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe ermittelt wird, wenn das Wasser aus eigenen Versorgungsanlagen gewonnen worden ist;
 - c) soweit nicht gemessen, die von dem AZV durch Schätzung ermittelte Wassermenge für sonstige der öffentlichen Abwasser-entsorgungsanlage zugeführten bzw. zurechenbaren Wassermengen.
6. Ergibt im Falle des Absatzes 5a) eine Prüfung der Messeinrichtungen für die bezogenen Wassermengen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu hoch oder zu niedrig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht richtig an, so ermittelt der AZV den Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des im vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Wenn im Falle des Abs. 5b) Unterlagen für die Feststellung der entgeltpflichtigen Wassermengen nicht beigebracht werden oder eine Messeinrichtung offenbar falsch oder überhaupt nicht angezeigt hat, werden die Wassermengen von dem AZV geschätzt und sind damit verbindlich.
7. Wenn gewerblich genutztes Wasser in Erzeugnisse aufgenommen wird, verdampft oder verdunstet, werden der Entgeltberechnung die im vorletzten Abrechnungszeitraum eingeleiteten Wassermengen zugrundegelegt, sofern die eingeleiteten Wassermengen zunächst nicht anders festgestellt werden können, vgl. Absatz 3. Die im Berechnungsjahr mehr oder weniger eingeleiteten Wassermengen werden nachträglich berücksichtigt. Wurde im vorletzten Abrechnungszeitraum zeitweilig eingeleitet, wird die jährliche Einleitungsmenge aus diesem Zeitraum ermittelt. Ist mit der Einleitung erst im Laufe des vorletzten Zeitraums begonnen worden, wird die jährliche Einleitungsmenge aus der in den ersten drei Monaten nach Beginn eingeleiteten Menge berechnet.
8. Die entsprechenden Anträge hat der Grundstückseigentümer fristgemäß gemäß Absatz 4 zu stellen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn in sonstigen Fällen eine Schätzung vorgenommen wird.

§ 20a **Entgeltmaßstab für die** **Niederschlagswasserentsorgung**

1. Das Entwässerungsentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung bemisst sich nach der dicht versiegelten Grundstücksfläche, wenn sie an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.
2. Eine Grundstücksfläche gilt als angeschlossen, wenn:
 - a) das Niederschlagswasser direkt von der Fläche über Leitungen - auch über die Grundstücksentwässerungsanlage und den Grundstücksanschluss eines fremden Grundstückes - in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt (direkte Einleitung) oder
 - b) das Niederschlagswasser oberirdisch von der Fläche abfließt und über fremde Grundstücke bzw. den öffentlichen Verkehrsraum in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt (indirekte Einleitung).
3. Die versiegelten Grundstücksflächen werden in dichtversiegelte und teilversiegelte Flächen eingeteilt. Dichtversiegelte Flächen werden zu 100 % bei der Entgeltberechnung berücksichtigt. Teilversiegelte Flächen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
4. Dicht versiegelte Flächen sind:
 - a) bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände, Terrassen, Balkone.);
 - b) Hof- und Wegeflächen mit einem wasserundurchlässigen Belag (bspw. Asphalt, Beton, Bitumen, Verbundsteine sowie wasserundurchlässig verfugte Fliesen, Gehwegplatten, Klinker und Pflaster).
5. Teilversiegelte Flächen sind Flächen mit einem versickerungsfähigen, wasserdurchlässigen Belag. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Hof - und Wegeflächen (z.B. Rasengittersteine, Schotter -, Splitt- und Kieswege);
 - b) Kinderspiel - und Sportplätze;
 - c) sandgeschlämmte Flächen;
 - d) wasserdurchlässig, versickerungsfähig verfugte Fliesen, Gehwegplatten, Klinker und Pflaster.

§ 20b **Bestimmung der versiegelten Grundstücksfläche**

1. Die dicht versiegelten Flächen werden im Wege der Selbstauskunft von den Grundstückseigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem AZV auf Anforderung die Größe der dicht versiegelten Flächen seines Grundstückes in vollen Quadratmetern, welche an die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksam angeschlossen sind, mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).
2. Auf Anforderung des AZV hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus welchen die dicht versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich kann der AZV die Vorlage weiterer zum Nachweis geeigneter Unterlagen fordern. Der AZV kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer die Angaben in einem geeigneten Formblatt ausfüllt, welches beim AZV auf Abruf bereit gehalten wird.
3. Wenn die vom Grundstückseigentümer an den AZV übermittelten Unterlagen unrichtig oder unvollständig sind und aus diesem Grund eine genaue Bestimmung der dicht versiegelten Grundstücksfläche nicht erfolgen kann, so ist der AZV berechtigt

die dicht versiegelte Grundstücksfläche zu schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Grundstückseigentümer keine Unterlagen an den AZV übermittelt hat oder die Frist zur Vorlage der Unterlagen bereits verstrichen ist.

4. Ändert sich die Größe der dicht versiegelten Grundstücksfläche so hat der Grundstückseigentümer dies dem AZV innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.
5. Der AZV hat das Recht sämtliche Angaben des Grundstückseigentümers zur versiegelten Grundstücksfläche vor Ort zu prüfen oder durch einen beauftragten Dritten prüfen zu lassen. Hierfür kann er insbesondere Flächenprüfungen durchführen oder veranlassen. Er kann sich auch technischer Mittel bedienen, um die Anschlussvorrichtungen des Grundstücks zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Zu den genannten Zwecken hat der Grundstückseigentümer den Mitarbeitern des AZV bzw. den Mitarbeitern des vom AZV beauftragten Dritten Zutritt zu allen versiegelten Grundstücksflächen sowie der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.

§ 20c

Entgeltmaßstab für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung

1. Das Entwässerungsentgelt für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung setzt sich zusammen aus einem Grundpreis, einem Klärpreis (für die Reinigung der Inhalte aus Grundstückskläranlagen) bzw. einem Mengenpreis (für die Reinigung der Inhalte aus abflusslosen Gruben) und den tatsächlichen Transportkosten (der vom AZV zugelassenen Abfuhrunternehmer) zur öffentlichen Kläranlage. Erfolgt gleichzeitig eine Ableitung des vorgereinigten Abwassers in das öffentliche Sammelnetz (Kanalbenutzung), wird zusätzlich ein gesonderter (ermäßigter) Mengenpreis für den Teilanschluss erhoben, der sich nach dem modifizierten Frischwassermaßstab entsprechend § 20 Absätze 3 bis 8 bemisst.
2. Der Grundpreis für die Bereitstellung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung bemisst sich bei Grundstücken mit ausschließlich wohnlicher Nutzung nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (\geq zwei Jahre) pro Jahr, bei Grundstücken mit ausschließlich gewerblicher Nutzung nach Personeneinheitswerten (PEW), wobei je angefangene 40 cbm/Jahr Abwassermenge (nach § 20 Absatz 3) einem Personeneinheitswert entspricht. Bei gemischter Nutzung gilt Satz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil. Bei gemischter Nutzung ohne separaten Wasserzähler wird die Gewerbeeinheit einer Personeneinheit gleichgesetzt, sofern die gesamte jährliche Abwassermenge pro Einheit im Durchschnitt nicht größer als 100 cbm ist. Ist die gesamte jährliche Abwassermenge pro Einheit im Durchschnitt größer als 100 cbm, wird der Personeneinheit eine Abwassermenge von je 40 cbm und der Gewerbeeinheit die übrige höhere Menge, nach gebildeten Personeneinheitswerten zugerechnet, es sei denn, es wird eine geringere Abwassermenge des gewerblichen Einleiters durch einen separaten Wasserzähler nachgewiesen.

3. Der Klärpreis für die Reinigung des Fäkalschlammes aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 sowie vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2) in der öffentlichen Kläranlage bemisst sich jeweils nach der Menge des gereinigten Fäkalschlammes.
4. Der Mengenpreis für die Reinigung der Inhalte aus abflusslosen Gruben in der öffentlichen Kläranlage bemisst sich nach dem modifizierten Frischwassermaßstab entsprechend der Absätze 3 – 8.
5. Die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Entwässerungsentgelte entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage oder der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung des AZV.

§ 21 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für Grundstückseigentümer, die Kaufleute sind und die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Döbeln.
2. Das gleiche gilt:
 - a) wenn der Grundstückseigentümer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Grundstückseigentümer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 22 Änderungen

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen sowie die Höhe der Entwässerungsentgelte können durch den AZV mit Wirkung für alle Grundstückseigentümer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Grundstückseigentümer zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten am 01.01.2019 in Kraft. Mit gleichem Datum treten die bisherigen AEB vom 01.01.2011 außer Kraft.

